# **Deutscher Bundestag**

19. Wahlperiode 20.04.2021

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Britta Haßelmann, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Wolfgang Wetzel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung **Entwurf** eines Gesetzes des Bundeswahlgesetzes zur Chancengleichheit kleiner Parteien in der Coronavirus-Pandemie

#### A. Problem

Zahlreiche Landesverfassungsgerichte haben bereits festgestellt, dass die wahlrechtlichen Unterschriftenquoren für sogenannte nicht etablierte Parteien in Zeiten der Pandemie herabgesetzt werden müssen, um die Chancengleichheit dieser Parteien zu wahren. Dieses Problem besteht auch im Bereich des Bundestagswahlrechts.

#### B. Lösung

Die Unterschriftenquoren werden auf 30 v. H. der bislang geltenden Quoren herabgesetzt.

#### C. Alternativen

Die Beibehaltung des in Hinblick auf die Pandemie verfassungswidrigen Zustands wäre angesichts der bevorstehenden Wahlen nicht tolerabel. Die hier gewählten Quoren dürften angemessen und verfassungsgemäß sein. Dies würde jedoch jedenfalls für noch niedrigere Quoren auch gelten.

#### D. Kosten

Keine.

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes – Chancengleichheit kleiner Parteien in der Coranavirus-Pandemie

#### Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 sowie in § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "200" jeweils durch die Zahl "60" ersetzt.
- 2. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "1" durch die Zahl "0,3" und die Zahl "2000" durch die Zahl "600" ersetzt.
- 3. In § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 sowie in § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "60" jeweils durch die Zahl "200" ersetzt.
- 4. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "0,3" durch die Zahl "1" und die Zahl "600" durch die Zahl "2000" ersetzt.

#### Artikel 2

#### Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 34 Absatz 4 Satz 1 sowie in Absatz 5 Nummer 4 wird die Zahl "200" jeweils durch die Zahl "60" ersetzt.
- 2. In § 34 Absatz 4 Satz 1 sowie in Absatz 5 Nummer 4 wird die Zahl "60" jeweils durch die Zahl "200" ersetzt

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 2 Nummer 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 und 4 sowie Artikel 2 Nummer 2 treten am 26.9.2021 in Kraft.

Berlin, den 20. April 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine Anpassung der wahlrechtlichen Unterschriftenquoren zur Wahrung der Chancengleichheit kleiner, sogenannter nicht etablierter Parteien aufgrund der coronabedingten Erschwernisse bei der Beibringung von Unterstützungsunterschriften erforderlich ist. In diesem Sinne und mit der Erwartung zu einer schnellen konsensualen Lösung gemeinsam mit den Mehrheitsfraktionen der Koalition zu kommen, hatte die antragstellende Fraktion Gespräche mit diesen geführt. Diese Erwartung war dabei auch durch eine entsprechende Forderung des Bundestagspräsidenten gestärkt worden. Ein entsprechender Konsens war jedoch nicht zu erreichen, weil die SPD-Fraktion eine derartige Lösung nicht mittragen will. Das ist nicht hinnehmbar.

#### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

Die Unterschriftenquoren werden sowohl im Hinblick auf das Vorlegen von Landeslisten für sogenannte nicht etablierte Parteien als auch im Hinblick auf Kreiswahlvorschläge dieser Parteien sowie von parteiunabhängigen Bewerberinnen und Bewerbern angesichts der Pandemie für die bevorstehende Bundestagswahl angemessen, d. h. auf 30 v. H. der bislang geltenden Quoren herabgesetzt.

#### Zu Artikel 2

Die gesetzliche Änderung (Artikel 1) wird in der Bundeswahlordnung nachvollzogen.

#### Zu Artikel 3

Es wird geregelt, dass die Herabsetzung der Quoren wegen der Pandemie nur für die bevorstehende Bundestagswahl gilt.